

1632/AB XXII. GP

Eingelangt am 11.06.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 14. April 2004, Nr. 1648/J, betreffend Einfluss von Pestizide auf die Größe von Neugeborenen und der Gesundheitsbedrohung durch den Einsatz von Organophosphaten, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Der angesprochene Studienbericht ist dem für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) seit April 2004 bekannt. Nach Auskunft des BAES wurden in dieser Studie Zusammenhänge zwischen einer negativen Entwicklung des Geburtsgewichtes bzw. der körperlichen Entwicklung von Babys und einer vorangegangenen Exposition von Schwangeren durch Biozide (z.B. Schabenbekämpfung in Innenräumen) und nicht durch Pestizide untersucht. Derartige Ergebnisse sind nicht oder nur bedingt auf Pflanzenschutzmittel übertragbar. Weiters sind dem Studienbericht auch keine Angaben über die tatsächlich stattgefundene Exposition sowie über allfällige Schutzmaßnahmen enthalten, die von den schwangeren Personen verwendet wurden, um eine Exposition gegenüber dem Biozid möglichst gering zu halten.

Im Übrigen darf auf die Beantwortung zu den Fragen 4 und 5 verwiesen werden.

Zu Frage 2:

Die erwähnte Untersuchung von Dr. Robert Davies ist dem BAES nicht bekannt. Prinzipiell ist jedoch festzuhalten, dass die Gruppe der Organophosphorsäureester eine ausgeprägte Hemmwirkung auf Azetylcholinesterasen aufweisen. Eine entsprechende Beeinflussung des Gehirnstoffwechsels, wie z.B. die Hemmung der Gehirncholinesterase, wird in den toxikologischen Untersuchungen erfasst und bei der Festsetzung des NOAEL (Dosis ohne Wirkung) berücksichtigt. Bezüglich solcher epidemiologischer Studien ist festzuhalten, dass die exakte methodische Durchführung derartiger Studien sehr komplex sowie deren Interpretation schwierig sind und daher auch meist in widersprüchlichen Ergebnissen münden. Als häufige und wesentliche Kritikpunkte sind u.a. nicht exakte Angaben über die tatsächlich stattgefundene Exposition und Expositionsdauer, Vorliegen von Mischexpositionen gegenüber einer Vielzahl von Stoffen und Stoffgemischen und Ausschlüsse bzw. Miterfassung möglicher weiterer endogener und exogener Einflüsse auf das Untersuchungsziel zu nennen. Eine eindeutige Zuordnung von Effekten als Folge einer Exposition gegenüber bestimmten Substanzen ist meist nicht möglich und aufgrund der multifaktoriellen Fehlermöglichkeiten in hohem Maße spekulativ.

Zu Frage 3:

Für Pflanzenschutzmittel mit den beiden in der Anfrage genannten Stoffen Chlorpyrifos und Diazinon liegen nach Kenntnisstand des BAES keine derartigen spezifischen Untersuchungen für Österreich vor. Grundsätzlich besteht jedoch gemäß dem Chemikaliengesetz 1996 bzw. dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (PMG 1997) für den/die Zulassungsinhaber von Pflanzenschutzmitteln die Verpflichtung zur Produktbeobachtung, d.h. sämtliche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind der (zulassenden) Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diesbezüglichen Informationen wird vom BAES immer sehr sorgfältig nachgegangen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Wirkstoff Chlorpyrifos wird im Rahmen der Pflanzenschutzmittel-Richtlinie 91/414/EWG unter Berücksichtigung aller relevanten Daten und wissenschaftlich validen Studien einer umfassenden Bewertung unterzogen. Die vorgelegten Studien beinhalten auch Untersuchungen über mögliche negative Auswirkungen auf die Nachkommen (Mehrgenerationenstudie, Teratogenitätsstudien, u.a.). Diese Gesamtbewertung für den Wirkstoff ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen, da Fragen auf verschiedenen Gebieten in den EU-Arbeitsgruppen noch diskutiert werden bzw. noch nicht ausreichend geklärt wurden. Nach Abschluss des Evaluierungsprozesses auf EU-Ebene, an dem auch österreichische Experten beteiligt sind, wird neu beurteilt werden, ob weiterhin eine sichere Anwendung von chlorpyrifoshältigen Pflanzenschutzmitteln gegeben ist. Andernfalls sind derartige Produkte in allen Mitgliedstaaten vom Markt zu nehmen.

Nach dem Aufarbeitungsprogramm für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 16 (2) der Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG und im besonderen nach der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Europäischen Kommission ist Chlorpyrifos als Wirkstoff für die Biozidproduktart 18 („Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“) notifiziert worden und in der 2. Aufarbeitungsliste enthalten. Beginnend mit 1.11.2005 wird von Spanien als dem Bericht zu erstattenden Mitgliedstaat eine Bewertung durchgeführt werden. Die gemeinsame Entscheidung aller EU-Mitgliedstaaten über Nicht-Aufnahme oder Aufnahme des Wirkstoffes in Anhang I/IA der Richtlinie wird dann im Ausschussverfahren gemäß Artikel 28 dieser Richtlinie getroffen werden. Ein bereits vorliegendes Ergebnis aus dem Evaluierungsprozess gemäß Richtlinie 91/414/EWG wird berücksichtigt werden. Biozid-Produkte der Produktart 18 mit Chlorpyrifos als Wirkstoff sind in der EU bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Entscheidung aller Mitgliedstaaten über Nicht-Aufnahme/Aufnahme verkehrsfähig. Bei Nichtaufnahme des Wirkstoffes sind alle chlorpyrifoshältigen Biozid-Produkte vom gesamten EU-Markt zu nehmen.

In Österreich müssen bereits jetzt alle gefährlichen Biozid-Produkte nach den Bestimmungen des österreichischen Chemikaliengesetzes eingestuft und gekennzeichnet sein. Sie unterliegen ab dem 24.05.2005 der umfassenderen Kennzeichnungspflicht gemäß § 24 des Biozid-

Produkte-Gesetzes, BGBl. I Nr. 105/2000. Darüber hinaus existieren u.a. Pflichten hinsichtlich Abgabe eines Sicherheitsdatenblattes und der Einhaltung von Werbebeschränkungen.

Zu den Fragen 6, 7 und 9:

Im Rahmen der Zulassung entsprechend der Richtlinie 91/414/EWG sind für sämtliche Pflanzenschutzmittel (darunter auch jene mit Organophosphorsäureestern als Wirkstoffe) jene Daten/Studien/Untersuchungsberichte vorzulegen, die eine Beurteilung der in der Anfrage genannten inhärenten Stoffeigenschaften wie Giftigkeit, Kanzerogenität, hormonelle Wirksamkeit, Reproduktionstoxizität und auch Grundwasserbelastung erlauben. Diese Unterlagen werden einer umfassenden Risikobewertung, d.h. Gegenüberstellung von Stoffeigenschaften und Dosis-Wirkungsbeziehungen mit der unter sachgerechter Anwendung zu erwartenden Exposition, unterzogen. Im Falle der Zulassung werden die Anwendungsbedingungen (darunter auch Schutzmaßnahmen) genau festgelegt und vorgeschrieben. Bei Einhaltung der festgelegten Grenzwerte und der als Bestandteil der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sollte kein gesundheitliches Risiko für Anwender und Verbraucher bestehen.

Zu Frage 8:

Derzeit sind in Österreich 21 Wirkstoffe aus der Gruppe der Organophosphate in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.

Zu Frage 10:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die für die im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG durchzuführenden Bewertungen von Organophosphorsäureestern vorgelegten Dossiers an alle Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, daher auch dem BAES vorliegen und in nationalen Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine detaillierte Auflistung nicht erfolgen kann, da dies einen unverhältnismäßig hohen verwaltungsökonomischen Aufwand erfordern würde.

Zu Frage 11:

Zur Neubewertung sind im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG derzeit 27 Wirkstoffe aus der Gruppe der Organophosphate in Bearbeitung. Bislang wurde noch kein Phosphorsäureester in Annex I aufgenommen.

Für folgende Wirkstoffe wurde die Notifizierung zurückgezogen:

Acephat	(zurückgezogen, 2003/219/EC, OJ Nr. L 82, p. 40)
Azinphosethyl	(zurückgezogen, 1995/276/EC, OJ Nr. L 170, p. 22)
Fenthion	(zurückgezogen, 2004/140/EC, OJ Nr. L 46, p 32)
Parathion	(zurückgezogen, 2001/520/EC, OJ Nr. L 187, p. 47)
Parathionmethyl	(zurückgezogen, 2003/166/EC, OJ Nr. L 67, p. 18)
Pyrazophos	(zurückgezogen, 2000/233/EC, OJ Nr. L 124, p. 30)

Zu Frage 12:

Verschiedene Organophosphate sind derzeit auch zur Anwendung in der Integrierten Produktion (IP) gemäß ÖPUL in Österreich zulässig. Es handelt sich hierbei um insgesamt zehn Wirkstoffe (in Klammer die entsprechenden Kulturen):

- Chlorpyrifos (Weinbau, Kernobst, Kartoffelbau, Gemüsebau im Freiland [Allgemein, Kohlgemüse, Blattgemüse, Knollen- und Wurzelgemüse, Zwiebelgemüse, Hülsenfrüchte, Fruchtgemüse] sowie Gemüsebau unter Glas, Zierpflanzenbau);
- Chlorpyrifos-methyl (Weinbau, Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Erdbeere, Zierpflanzenbau unter Glas);
- Chlorfenvinfos (Gemüsebau im Freiland [Kohlgemüse, Knollen- und Wurzelgemüse, Zwiebelgemüse, Fruchtgemüse], Gemüsebau unter Glas [Kohlgemüse, Wurzel- und Knollengemüse], Zierpflanzenbau unter Glas);
- Dichlorvos (Gemüsebau unter Glas, Zierpflanzenbau unter Glas);

- Dimethoate (Steinobst, Kartoffelbau, Gemüsebau im Freiland [Kohlgemüse, Blattgemüse, Spross- und Stängelgemüse, Zwiebelgemüse, Hülsenfrüchte], Gemüsebau unter Glas [Blattgemüse, Spross- und Stängelgemüse], Zierpflanzenbau);
- Metamidophos (Zierpflanzenbau im Freiland);
- Omethoate (Zierpflanzenbau);
- Oxydemeton-methyl (Kern- und Steinobst, Kartoffelbau, Gemüsebau im Freiland [Kohlgemüse, Blattgemüse, Spross - und Stängelgemüse], Zierpflanzenbau);
- Phosalone (Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Holunder, Erdbeere, Kartoffelbau, Gemüsebau im Freiland [Allgemein, Kohlgemüse, Blattgemüse, Zwiebelgemüse, Hülsenfrüchte, Fruchtgemüse, Spross- und Stängelgemüse, Pilze, Heilkräuter und Gewürzpflanzen], Gemüsebau unter Glas, Zierpflanzenbau unter Glas);
- Phosmet (Kartoffelbau).

Zu Frage 13:

In der Integrierten Produktion (IP) sollen in biologischen Kreisläufen unter Schonung der Ressourcen und Bewahrung der Artenvielfalt auf eine wirtschaftlich vertretbare Weise qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Produkte produziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird insbesondere eine Verringerung des Einsatzes an chemisch-synthetischen Stoffen im Pflanzenschutz und in der Düngung angestrebt. Hinsichtlich des Pflanzenschutzes werden verschiedene Pflanzenschutzverfahren kombiniert, um Schadorganismen an Kulturpflanzen unter der wirtschaftlichen Schadensschwelle zu halten, wobei die Nutzung natürlicher Regulationsmechanismen von Schaderregerpopulationen im Vordergrund steht. Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel - somit auch von „Organophosphaten“ - wird dabei auf das notwendige Minimum eingeschränkt.

Die in den einzelnen Maßnahmen für die Integrierten Produktionssparten nach ÖPUL erlaubten Pflanzenschutzmittel („IP-Pflanzenschutzmittellisten“) werden an Hand der der Europäischen Kommission notifizierten Kriterien zur laufenden Anpassung der Listen an zulässigen Pflanzenschutzmitteln zumindest einmal, meist jedoch mehrmals pro Jahr den neuesten wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen angepasst. Zur Entscheidung über eine Auf-

nahme eines Pflanzenschutzmittels in die entsprechende IP-Pflanzenschutzmittelliste werden verschiedene Kriterien bewertet, wie z.B. auch mögliche Resistenzbildungen, toxikologische und ökotoxikologische Einstufungen. Es kann daher aus Gründen des Resistenzmanagements oder auch, weil kein anderer Wirkstoff zur Kontrolle eines in einer Kultur spezifisch bedeutsamen Schaderregers amtlich zugelassen ist, vorkommen, dass vorübergehend auch Wirkstoffe wie z.B. „Organophosphate“ unter Auflagen und Einschränkungen in die IP-Pflanzenschutzmittelliste aufgenommen werden, um nicht das Gesamtkonzept der Integrierten Produktion zu gefährden.

Zu den Fragen 14 und 15:

Für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln, welche aufgrund ihrer akuten Toxizität als sehr giftig (T+) oder giftig (T) eingestuft sind, ist eine Giftbezugsbewilligung in Form eines Giftbezugsscheins oder einer Giftbezugslizenz erforderlich. Dabei wird auch überprüft, ob der Antragsteller verlässlich ist, die entsprechenden Kenntnisse über die gefährlichen Eigenschaften der beantragten Produkte besitzt und ob eine Notwendigkeit zum Bezug in der beantragten Menge besteht. Auf Landesebene wird für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche als sehr giftig oder giftig gemäß ihrer akuten Toxizität eingestuft sind, die Sachkundigkeit als Voraussetzung vorgeschrieben. Die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft ist gemäß § 49 Chemikaliengesetz 1996 durch Landesgesetze zu regeln. Der Umfang und Inhalt der entsprechenden Sachkundekurse wird in diesen Landesgesetzen definiert.

Zu Frage 16:

Die Abgabe von sehr giftigen und giftigen Pflanzenschutzmitteln auf dem Wege der Selbstbedienung (z.B. in Supermärkten und Baumärkten) ist in Österreich verboten, daher ist der Zugriff des Konsumenten nicht möglich (Selbstbedienungsverordnung 1995). Welche gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen, ist in § 3 der Selbstbedienungsverordnung 1995 definiert. In § 4 der Selbstbedienungsverordnung 1995 ist genau festgelegt, wie die Verkaufsflächen zu kennzeichnen sind. Diese Verkaufsflächen müssen sich durch eine grell-orange oder grell-gelbe Umrandung von den anderen Verkaufsflä-

chen deutlich unterscheiden und mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren- und Warnhinweise beachten“ versehen sein.

Zu den Fragen 17 bis 19:

Da es sich bei diesen Fragen um Tierarzneimittel handelt, besteht keine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 20:

Seitens des BMLFUW wurde in den letzten Jahren insbesondere die Installierung von Warndienstsystemen zur computerunterstützten Erfassung des regionalen witterungsbedingten Krankheitsdruckes verstärkt gefördert. Damit wurde den Landwirten ein Instrument gegeben, gezielt nach Warndienstmeldungen Pflanzenschutz zu betreiben und damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Auch die österreichische Nützlingszuchtstation in Wien/Simmering wurde mit tatkräftiger Unterstützung des BMLFUW errichtet und wird der laufende Betrieb der Nützlingsproduktion weiter finanziell unterstützt. Der Einsatz von Nützlingen (Raubmilben, Schlupfwespen, Florfliegen, Gallmücken u.a.) für den Pflanzenschutz hat insbesondere in Glashäusern und Folientunnels eine große Bedeutung. Entsprechende Leistungsabgeltungen für umweltfreundliche Produktionsweisen (z.B. Biologischer Landbau, Integrierte Produktion) gemäß dem Österreichischen Umweltprogramm (ÖPUL) sind wesentlicher Bestandteil dieses Maßnahmen-Mix.

Gemäß dem bis 2005 laufenden "Programm für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium - PFEIL 05" hat die Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Bereich der Forschung des BMLFUW einen hohen Stellenwert. Dies gilt insbesondere für die Forschungsteilbereiche "Biologische Landwirtschaft" und "Nachhaltige Ressourcennutzung in der Landwirtschaft". Im Vordergrund stehen dabei neben der züchterischen Bearbeitung von Sorten und

Arten hinsichtlich ökologischer Faktoren (Resistenzen, Adaptionen, Nutzungspotentiale, usw.) auch die Weiterentwicklung und Optimierung von Kulturmaßnahmen und integrierten Produktionskonzepten unter Reduzierung des Pflanzenschutzmittelaufwandes. Hiermit soll eine Erweiterung des Einsatzes von biotechnischen, physikalischen und nicht chemischer Maßnahmen erzielt werden. Einzelne Forschungsprojekte sind auf der Homepage des Ressorts unter <http://www.lebensministerium.at> abrufbar.